

# Antrag

**Initiator\*innen:** Daniel Lender (he/him)

**Titel:** **Umfragen zur psychischen Gesundheit der Studierenden**

---

## Antragstext

1 Der Studentische Sprecher\*innenrat wird damit beauftragt, sich gegenüber der  
2 Universitätsleitung für Umfragen bzgl. der psychischen Gesundheit der  
3 Studierenden einzusetzen. Diese Umfragen sollen regelmäßig stattfinden und  
4 universitätsweit erfolgen.

5  
6 Ablaufen sollen diese wie gewöhnliche, tan-basierte Evaluationen, wobei zunächst  
7 die einzelnen Fakultäten die jeweiligen Daten der Studierenden sammeln und die  
8 Auswertung sowohl für jede Fakultät als auch für die Universität im Gesamten  
9 durchgeführt wird.

10 Ein besonderes Augenmerk ist auf den Datenschutz der Studierenden zu legen.

11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100  
101  
102  
103  
104  
105  
106  
107  
108  
109  
110  
111  
112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125  
126  
127  
128  
129  
130  
131  
132  
133  
134  
135  
136  
137  
138  
139  
140  
141  
142  
143  
144  
145  
146  
147  
148  
149  
150  
151  
152  
153  
154  
155  
156  
157  
158  
159  
160  
161  
162  
163  
164  
165  
166  
167  
168  
169  
170  
171  
172  
173  
174  
175  
176  
177  
178  
179  
180  
181  
182  
183  
184  
185  
186  
187  
188  
189  
190  
191  
192  
193  
194  
195  
196  
197  
198  
199  
200  
201  
202  
203  
204  
205  
206  
207  
208  
209  
210  
211  
212  
213  
214  
215  
216  
217  
218  
219  
220  
221  
222  
223  
224  
225  
226  
227  
228  
229  
230  
231  
232  
233  
234  
235  
236  
237  
238  
239  
240  
241  
242  
243  
244  
245  
246  
247  
248  
249  
250  
251  
252  
253  
254  
255  
256  
257  
258  
259  
260  
261  
262  
263  
264  
265  
266  
267  
268  
269  
270  
271  
272  
273  
274  
275  
276  
277  
278  
279  
280  
281  
282  
283  
284  
285  
286  
287  
288  
289  
290  
291  
292  
293  
294  
295  
296  
297  
298  
299  
300  
301  
302  
303  
304  
305  
306  
307  
308  
309  
310  
311  
312  
313  
314  
315  
316  
317  
318  
319  
320  
321  
322  
323  
324  
325  
326  
327  
328  
329  
330  
331  
332  
333  
334  
335  
336  
337  
338  
339  
340  
341  
342  
343  
344  
345  
346  
347  
348  
349  
350  
351  
352  
353  
354  
355  
356  
357  
358  
359  
360  
361  
362  
363  
364  
365  
366  
367  
368  
369  
370  
371  
372  
373  
374  
375  
376  
377  
378  
379  
380  
381  
382  
383  
384  
385  
386  
387  
388  
389  
390  
391  
392  
393  
394  
395  
396  
397  
398  
399  
400  
401  
402  
403  
404  
405  
406  
407  
408  
409  
410  
411  
412  
413  
414  
415  
416  
417  
418  
419  
420  
421  
422  
423  
424  
425  
426  
427  
428  
429  
430  
431  
432  
433  
434  
435  
436  
437  
438  
439  
440  
441  
442  
443  
444  
445  
446  
447  
448  
449  
450  
451  
452  
453  
454  
455  
456  
457  
458  
459  
460  
461  
462  
463  
464  
465  
466  
467  
468  
469  
470  
471  
472  
473  
474  
475  
476  
477  
478  
479  
480  
481  
482  
483  
484  
485  
486  
487  
488  
489  
490  
491  
492  
493  
494  
495  
496  
497  
498  
499  
500  
501  
502  
503  
504  
505  
506  
507  
508  
509  
510  
511  
512  
513  
514  
515  
516  
517  
518  
519  
520  
521  
522  
523  
524  
525  
526  
527  
528  
529  
530  
531  
532  
533  
534  
535  
536  
537  
538  
539  
540  
541  
542  
543  
544  
545  
546  
547  
548  
549  
550  
551  
552  
553  
554  
555  
556  
557  
558  
559  
560  
561  
562  
563  
564  
565  
566  
567  
568  
569  
570  
571  
572  
573  
574  
575  
576  
577  
578  
579  
580  
581  
582  
583  
584  
585  
586  
587  
588  
589  
590  
591  
592  
593  
594  
595  
596  
597  
598  
599  
600  
601  
602  
603  
604  
605  
606  
607  
608  
609  
610  
611  
612  
613  
614  
615  
616  
617  
618  
619  
620  
621  
622  
623  
624  
625  
626  
627  
628  
629  
630  
631  
632  
633  
634  
635  
636  
637  
638  
639  
640  
641  
642  
643  
644  
645  
646  
647  
648  
649  
650  
651  
652  
653  
654  
655  
656  
657  
658  
659  
660  
661  
662  
663  
664  
665  
666  
667  
668  
669  
670  
671  
672  
673  
674  
675  
676  
677  
678  
679  
680  
681  
682  
683  
684  
685  
686  
687  
688  
689  
690  
691  
692  
693  
694  
695  
696  
697  
698  
699  
700  
701  
702  
703  
704  
705  
706  
707  
708  
709  
710  
711  
712  
713  
714  
715  
716  
717  
718  
719  
720  
721  
722  
723  
724  
725  
726  
727  
728  
729  
730  
731  
732  
733  
734  
735  
736  
737  
738  
739  
740  
741  
742  
743  
744  
745  
746  
747  
748  
749  
750  
751  
752  
753  
754  
755  
756  
757  
758  
759  
760  
761  
762  
763  
764  
765  
766  
767  
768  
769  
770  
771  
772  
773  
774  
775  
776  
777  
778  
779  
780  
781  
782  
783  
784  
785  
786  
787  
788  
789  
790  
791  
792  
793  
794  
795  
796  
797  
798  
799  
800  
801  
802  
803  
804  
805  
806  
807  
808  
809  
810  
811  
812  
813  
814  
815  
816  
817  
818  
819  
820  
821  
822  
823  
824  
825  
826  
827  
828  
829  
830  
831  
832  
833  
834  
835  
836  
837  
838  
839  
840  
841  
842  
843  
844  
845  
846  
847  
848  
849  
850  
851  
852  
853  
854  
855  
856  
857  
858  
859  
860  
861  
862  
863  
864  
865  
866  
867  
868  
869  
870  
871  
872  
873  
874  
875  
876  
877  
878  
879  
880  
881  
882  
883  
884  
885  
886  
887  
888  
889  
890  
891  
892  
893  
894  
895  
896  
897  
898  
899  
900  
901  
902  
903  
904  
905  
906  
907  
908  
909  
910  
911  
912  
913  
914  
915  
916  
917  
918  
919  
920  
921  
922  
923  
924  
925  
926  
927  
928  
929  
930  
931  
932  
933  
934  
935  
936  
937  
938  
939  
940  
941  
942  
943  
944  
945  
946  
947  
948  
949  
950  
951  
952  
953  
954  
955  
956  
957  
958  
959  
960  
961  
962  
963  
964  
965  
966  
967  
968  
969  
970  
971  
972  
973  
974  
975  
976  
977  
978  
979  
980  
981  
982  
983  
984  
985  
986  
987  
988  
989  
990  
991  
992  
993  
994  
995  
996  
997  
998  
999  
1000

## Begründung

Beim Austausch mit Studierenden anderer Universitäten auf meiner letzten BuFaTa fiel mir auf, dass einige Universitäten solche Umfragen bereits durchführen (z.B. HHU (Düsseldorf), Universität zu Köln; in Potsdam wurde dies in der Physik Fakultät von der Fachschaft selbst durchgeführt). Zudem könnte die Universität mit den Daten die Unterstützung von psychisch (stark) belasteten Studierenden gezielter ausbauen. Außerdem gibt es meiner (subjektiven) Erfahrung nach ein relativ hohes Interesse an solchen Daten unter den Studierenden.

# Antrag

**Initiator\*innen:** Studentischer Sprecher\*innenrat

**Titel:** „Verfasste Studierendenschaft – JETZT!“

## Antragstext

1 Das Studierendenparlament unterstützt den Vorschlag der Studentischen  
2 Senator\*innen, mittels vorliegender Grundordnungsänderung eine Verfasste  
3 Studierendenschaft an der Universität Würzburg zu etablieren.

## Begründung

Mit dem neuen Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG), das am 01.01.2023 in Kraft trat, hat die Bayerische Staatsregierung die Chance verpasst, die Stärkung der Studierendenvertretung mittels Einführung einer Verfassten Studierendenschaft zu realisieren. Mit Aussagen wie „Ich habe noch nie einen Studierenden getroffen, der die Verfasste Studierendenschaft einfordert“ hat sich Staatsminister Blume an eigener Dummheit selbst übertroffen.

Mit der Innovationsklausel aus Art. 126 Abs. 1 BayHIG hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) die Möglichkeit für die Hochschulen geschaffen, von den Bestimmungen des BayHIG abzuweichen, um die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit sowie die Qualitätssicherung der Hochschulen zu stärken.

In einer ersten Phase wurde Ende Dezember vom Universitätsrat die Grundordnung dergestalt geändert, dass die rechtlich notwendigen Bestimmungen aus dem BayHIG in die Grundordnung der Uni einfließt. In der zweiten Phase, die nun gestartet ist, wird die Grundordnung um Bestimmungen ergänzt, die mit dem BayHIG möglich, aber nicht notwendig sind. In dieser Phase wollen die Studentischen Senator\*innen eine Änderung der Grundordnung in den Universitätsrat einbringen, die eine Verfasste Studierendenschaft für die Universität Würzburg festschreibt.

Der Vorschlag, der dem Studierendenparlament vorliegt, ist auf dem Hochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg basierend und vereinigt Passagen aus weiteren Hochschulgesetzen anderer Länder in sich. Im

neuen § 30 wird die Studierendenschaft als Teilkörperschaft der Universität festgeschrieben. Dabei wird die Selbstverwaltung und die Aufgaben der Studierendenschaft konkretisiert. § 31 regelt, dass sich die Studierendenschaft eine eigene Organisationssatzung gibt mit den Gremien der Studierendenvertretung und deren Wahl. Zudem wird die Möglichkeit der Beitragserhebung durch die Studierendenschaft von den Studierenden eingeführt, das die Studierendenschaft mittels Beitragsordnung festlegt. § 32 regelt den Haushalt und die Aufsicht der Studierendenschaft.

## **Anhang [PDF]**

## **Siebter Teil. Studierendenvertretung**

### § 30 Studierendenschaft

(1) Die immatrikulierten Studierenden der Universität bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Universität.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat die Aufgaben nach Art. 27 Abs. 2 Satz 4 BayHIG. Darüber hinaus hat sie die Aufgabe, die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden zu fördern; in diesem Sinne nimmt sie für ihre Mitglieder ein politisches Mandat wahr.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungs austausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

(4) Die Studierendenschaft wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(5) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studierendenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studierendenwerks. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Hochschule.

### § 31 Organisation der Studierendenschaft; Beiträge

(1) Die Studierendenschaft gibt sich eine Organisationssatzung; sie kann sich weitere Satzungen geben. Der Beschluss über die Organisationssatzung einschließlich ihrer Änderungen bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Die Satzungen der Studierendenschaft macht das Präsidium der Universität in der für Universitätssatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekannt.

(2) Die Organisationssatzung legt die Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft und deren Zuständigkeit, die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Beschlüsse sowie die Grundsätze für die Wahlen fest, die frei, gleich, allgemein und geheim sind; Art. 27 Absatz 2 Satz 2 BayHIG bleibt unberührt. Die Studierenden der Universität haben das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Das Kollegialorgan der Studierendenschaft (legislatives Organ) organisiert sich nach demokratischen Grundprinzipien in parlamentarischen Strukturen. Die Organisationssatzung sieht ein exekutives Kollegialorgan vor; die Anzahl der Mitglieder des exekutiven Organs wird in der Organisationssatzung festgelegt. Das exekutive Organ der Studierendenschaft hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Studierendenschaft vertritt. Die Organisationssatzung legt die Grundsätze für die Wahl der oder des Vorsitzenden fest und kann auch die Wahl von zwei Vorsitzenden vorsehen, welche die Studierendenschaft gemeinschaftlich vertreten. Sofern auf zentraler Ebene der Studierendenschaft keine unmittelbar von den Studierenden gewählten Vertreterinnen oder Vertreter handeln, ist die Legitimation dieser Vertreterinnen oder Vertreter aus anderen Organen der Universität oder der Studierendenschaft sicherzustellen, deren Mitglieder

unmittelbar gewählt werden. Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass die studentischen Senatsmitglieder dem legislativen Organ als stimmberechtigte Amtsmitglieder angehören; ferner soll sie vorsehen, dass die Wahlen zu den Vertreterinnen oder Vertretern der Studierendenschaft gleichzeitig mit der Wahl zu den studentischen Senatsmitgliedern stattfinden und die Wahlperiode ein Jahr beträgt; die Wahlen können sich auf mehrere Tage erstrecken.

(4) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. Das Weitere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft, die auch vorsehen kann, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder Organen der Fachschaft angehören. Die Organe der Fachschaft nehmen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 30 Absatz 2 auf Fakultätsebene wahr.

(5) Die Universität stellt der Studierendenschaft Räume unentgeltlich zur Verfügung. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe, die Fälligkeit der Beiträge und eine Befreiungsmöglichkeit von der Beitragspflicht zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Universität unentgeltlich eingezogen.

(6) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Universität zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen. Die Studierendenschaft kann nach Maßgabe ihrer Organisationssatzung jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, die oder der an allen Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

(7) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das legislative Organ kann eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Für die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft dürfen die Mitglieder wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Für die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Präsidentin oder der Präsident.

(8) Die Organisationssatzung der Studierendenschaft soll die Einrichtung einer Schlichtungskommission vorsehen. Die Schlichtungskommission kann von jeder oder jedem Studierenden der Universität mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 30 Absätze 2 bis 4 überschritten. Einzelheiten der Schlichtungskommission einschließlich ihrer Besetzung regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft.

### § 32 Haushalt der Studierendenschaft; Aufsicht

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für den Freistaat Bayern geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 BayHO, entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums im Sinne der §§ 105 bis 111 BayHO übernimmt das Präsidium der Universität. Die Organisationssatzung legt fest, wer die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 BayHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 BayHO) trifft. Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Universität.

(2) Das exekutive Kollegialorgan nach § 31 Absatz 3 Satz 3 bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 BayHO, die oder der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Dienststelle der oder des Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 BayHO ist die Gliedkörperschaft. Sie oder er ist unmittelbar der oder dem Vorsitzenden des exekutiven Organs nach § 31 Absatz 3 Satz 4 unterstellt; die oder der Vorsitzende gilt als Leiterin oder Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 BayHO. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Studierendenschaft arbeitet mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Die Kosten der oder des Beauftragten für den Haushalt trägt die Studierendenschaft. Von Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abgewichen werden.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Studierendenschaft beauftragt zur Rechnungsprüfung darüber hinaus eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt gemäß Absatz 2 Satz 1 identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit deren Einvernehmen. Die Entlastung erteilt das Präsidium der Universität. Das exekutive Organ der Studierendenschaft hat die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Abschluss der Rechnungslegung hochschulöffentlich bekanntzumachen. Wurde ein Wirtschaftsplan geführt, ist der Jahresabschluss hochschulöffentlich bekanntzumachen.

(4) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft nur mit ihrem Vermögen. Die Universität und der Freistaat Bayern haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.

(5) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 30 Absätze 2 bis 4 genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten Art. 78 BayBG und § 48 BeamtStG entsprechend.

(6) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Universität. Für die Rechtsaufsicht gelten Art. 10 Absatz 1, 3, 4 und 5 BayHIG entsprechend; die Aufgabe des Wissenschaftsministeriums übernimmt das Präsidium der Universität. Die Satzungen und der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Universität. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung oder der Haushaltsplan rechtswidrig ist.

(7) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen. Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums der Universität.

### § 33 Vertretung der Studierenden in Gremien und Ausschüsse; Studierendenschaft

(1) Soweit nicht anders geregelt, werden studentische Vertreterinnen oder Vertreter in Gremien und Ausschüssen der Universität auf Vorschlag der Studierendenschaft benannt.

(2) Die Organisationssatzung der Studierendenschaft soll Regelungen über einen Studierendenentscheid beinhalten.

# Antrag

**Initiator\*innen:** Michael Kreuzer

**Titel:** Änderung der Geschäftsordnung:  
Umbenennung in Studierendenparlament

## Antragstext

- 1 Die Geschäftsordnung des Studentischen Konvents / Studierendenparlaments wird  
2 wie folgt geändert:
- 3 • Das Dokument wird umbenannt in "Geschäftsordnung des  
4 Studierendenparlaments (StuPa) der Universität Würzburg".
  - 5 • Alle Vorkommen von "Studentischer Konvent" werden durch  
6 "Studierendenparlament" ersetzt.
  - 7 • Alle Vorkommen von "Konventsmitglied" werden durch "StuPa-Mitglied"  
8 ersetzt.
  - 9 • Alle Vorkommen von "Konventssitzung" werden durch "StuPa-Sitzung" ersetzt.
  - 10 • Alle Vorkommen von "Sprecherinnen- und Sprecherrat" werden durch  
11 "Studentischer Sprecher\*innenrat" ersetzt.

## Begründung

offensichtlich



# **Antrag**

**Initiator\*innen:** Michael Kreuzer

**Titel:** **Änderung der Geschäftsordnung: Wahl des Landesstudierendenrats**

---

## **Antragstext**

1 In der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments wird nach §8 ein neuer §8a  
2 mit folgendem Inhalt eingefügt:

3 §8a Wahl des Landesstudierendenrats gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayHIG

4 (1) Das Studierendenparlament wählt eine aus mindestens einer Person bestehende  
5 Delegation aus der Gruppe der Studierenden für den Landesstudierendenrat nach §8  
6 Abs (4), wobei jede\*r Vertreter\*in grundsätzlich einzeln zu wählen ist.

7 (2) Sofern kein StuPa-Mitglied widerspricht, kann die Wahl aller Delegierten  
8 auch en bloc erfolgen.

9 (3) Die Vertreter\*innen der Delegation werden auf ein Jahr gewählt. Die  
10 Wahlperiode beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet mit Ablauf des  
11 30. Septembers des darauffolgenden Jahres.

12 (4) Scheidet ein Mitglied der Delegation vorzeitig aus dem Amt aus, und sind  
13 keine weiteren Vertreter\*innen gewählt, so ist eine Nachwahl unmittelbar  
14 durchzuführen.

15 (5) Eine Wahl von zusätzlichen Delegierten ist auf jeder Sitzung des  
16 Studierendenparlaments möglich.

## **Begründung**

Mit Einführung des BayHIG wurde der Landesstudierendenrat im Gesetz festgeschrieben. Damit sich die bereits existierende BayStuVe offiziell als Landesstudierendenrat konstituieren kann, müssen alle Hochschulen eine Regelung zur Wahl in Ihre Grundordnung aufnehmen. Laut unserem Justizariat reicht allerdings auch eine Formulierung in unserer Geschäftsordnung.

**A5**

# **Antrag**

---

**Initiator\*innen:** Daniel Janke

**Titel:** **Konzept für eine Beschwerdestelle in Studium und Lehre**

---

## **Antragstext**

- 1 Das Studierendenparlament befürwortet das vorgelegte Konzept einer
- 2 Beschwerdestelle in Studium und Lehre.

## **Begründung**

Im Rahmen der Systemreakkreditierung der Universität ist das Referat A.3 auf die Studierendenvertretung zugekommen und hat eine Diskussion über die Einrichtung einer Beschwerdestelle in Studium und Lehre angeregt. Das Ergebnis dieser Diskussion innerhalb der Studierendenschaft stellt das vorliegende Konzept dar.

## **Anhang [PDF]**

## Konzept für eine Beschwerdestelle in Studium und Lehre

Das nachfolgend dargestellte Konzept einer Beschwerdestelle wurde von der Studierendenschaft der Universität Würzburg ausgearbeitet und mit Beschluss des Studierendenparlament vom **XX.XX.2023** befürwortet.

### Zur Entstehung dieses Konzepts

Bereits im Rahmen der Systemakkreditierung ist die Frage nach Schaffung einer Beschwerdestelle im Bereich Studium und Lehre aufgekommen. Die Studierendenvertretung war im Rahmen des Verfahrens zur Systemakkreditierung der Universität Würzburg in den Jahren 2015 bis 2018 in Übereinstimmung mit dem Referat A.3 der Meinung, dass eine solche Stelle nicht nötig sei, da das QM-System der Universität Würzburg genug Möglichkeiten biete Probleme zu besprechen und zu lösen.

Im Rahmen der Systemreakkreditierung und der Stellungnahme zum Selbstbericht der Universität ist die Leiterin des Referats A.3 Frau Köster im Rahmen eines Zoom-Meetings am 07.12.2022 erneut auf die Studierendenvertretung mit dem Thema „Beschwerdestelle in Studium und Lehre“ zugekommen. Zur genaueren Klärung, was genau unter einer solchen Stelle verstanden werden kann, baten die anwesenden Studierenden um eine Zusammenstellung von Beschwerdestellen an anderen Hochschulen. Frau Köster sandte daraufhin am 11.01.2023 eine Zusammenstellung zur Umsetzung von Beschwerdestellen für Studierende von zehn Hochschulen zu.

Am 10.02.2023 wurde das Thema im Fachschaftenrat besprochen. Am 28.02.2023 wurden alle Fachschaftsvertretungen und -initiativen angeschrieben und bezüglich ihrer Meinungen zur Einrichtung einer solchen Stelle angefragt.

Das vorliegende Konzept basiert auf den per Mail und in den Sitzungen des Fachschaftenrates geäußerten Anforderungen.

Das Konzept wurde am 10.05.2023 allen Fachschaftsvertretungen und -initiativen zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Das Konzept wurde abschließend in der Sitzung des Studierendenparlamentes am **XX.XX.2023** diskutiert und befürwortet.

### Anforderungen an eine Beschwerdestelle

Aus Sicht der Studierendenvertretung muss eine Beschwerdestelle in Studium und Lehre folgende Punkte erfüllen:

- Die Stelle sollte aus mindestens fünf Personen bestehen, um die Fächervielfalt innerhalb der Universität abbilden zu können und auch eine kollegiale interne Beratung zu ermöglichen.
- Die Beschwerdestelle sollte an keiner Fakultät angebunden sein, um Beeinflussungen vorzubeugen und einen unvoreingenommenen Blick von außerhalb der jeweiligen Fakultät zu gewährleisten.
- Die Personen in der Beratungsstelle sollten nicht selbst aktuell in der Lehre aktiv sein.
- Die Beratungsstelle sollte nicht nur per E-Mail erreichbar sein, sondern mindestens auch online-Sprechstunden (am besten natürlich auch in Präsenz) anbieten. Persönliche Gespräche müssen möglich sein.

- Bei Anfrage an die Stelle soll es eine Möglichkeit geben die Dringlichkeit der Anfrage mitzuteilen.
- Es sollte eine FAQ geben, um die Funktionsweise der Beschwerdestelle zu erläutern und bereits mehrfach an die Beschwerdestelle herangetragene Probleme bereits einer unmittelbaren Lösung zuzuführen.
- Die Kompetenzen der in der Beschwerdestelle tätigen Personen werden als sehr wichtig erachtet. Die Personen müssen sich sehr gut an der Universität Würzburg auskennen.
- Es sollte unbedingt möglich sein anonym mit der Beschwerdestelle in Kontakt zu treten. Dies sollte der Standard sein.
- Es ist eine Feedback-Schleife notwendig, damit Anfragende mitbekommen, ob das Problem geklärt/behandelt wurde.
- Eine Beschwerdestelle wird auch als „Weiterleitungsdrehkreuz“ an die zuständige Stelle gesehen.
- Bei fachlichen Problemen sollten die dafür zuständigen Stellen (z.B. Fachschaften/-initiativen) durch die Beschwerdestelle eingebunden werden.
- Sollte das Problem durch die Beschwerdestelle nicht gelöst werden können, soll sie das Problem an die zuständigen Gremien (Fakultätsrat, Senat, Universitätsleitung) weiterleiten.

# Antrag

**Initiator\*innen:** Daniel Janke

**Titel:** **Der VVM hat bei der Umsetzung des 29-Euro-Tickets versagt**

---

## Antragstext

1 Das Studierendenparlament der Universität Würzburg kritisiert, dass der  
2 Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken (VVM) im Gegensatz zu anderen  
3 Verkehrsverbänden in Bayern nicht bereits im Sommersemester 2023 eine  
4 Verrechnung des 49-Euro-Tickets mit dem Semesterticket anbietet.

5 Der Studentische Sprecher\*innenrat (SSR) wird damit beauftragt gegenüber dem VVM  
6 auf die Einbindung des 49-Euro-Tickets in das Semesterticket hinzuwirken.

## Begründung

Der VGN (<https://www.vgn.de/tickets/studenten/semesterticket-erlangen-nuernberg/>) und der RVV (<https://www.rvv.de/semesterticket#upgrade>) haben eine Umsetzung des 29-Euro-Tickets hinbekommen. Der VVM nicht. Studierende in Würzburg werden somit schlechter gestellt als Studierende an anderen Hochschulstandorten. Das Studierendenparlament sollte zu dieser Sachlage Position beziehen.

**A7**

# **Antrag**

**Initiator\*innen:** Vivian Dings, Clara Betsch

**Titel:** **Umbenennung Referat gegen Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zu Referat POCC**

---

## **Antragstext**

1 Das Studierendenparlament beschließt die Umbenennung des Referat gegen Rassismus  
2 und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zu Referat PoCC, kurz für PoC-  
3 Community.

## **Begründung**

Mit der Wiederbelebung des Referats gegen Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (im folgenden Antirar) ist eine Umbenennung von Nöten, um mit der neuen Zielsetzung des Referats in Einklang zu kommen. Weiterhin soll es sich bei dem Referat um eine Anlaufstelle für Betroffene von rassistisch motivierter Diskriminierung handeln. Hinzu kommt jedoch, dass das Referat ein Safe Space für POC bilden soll. Der derzeitige Name umfasst zwar das Erstgenannte, jedoch suggeriert er weniger das Zweite. Desweiteren ist der Name sehr lang und die Abkürzung Antirar weniger intuitiv.

# Antrag

**Initiator\*innen:** Studentischer Sprecher\*innenrat

**Titel:** Rebranding der Studierendenvertretung

## Antragstext

- 1 Das Studierendenpalament beschließt angehängt CI-Guideline als Rebranding der
- 2 Studierendenvertretung.

## Begründung

Die Studierendenvertretung hat mit den Umbenennungen die Notwendigkeit geschaffen, sich neu mit der eigenen CI auseinanderzusetzen. Diese wurde bisher nicht einheitlich übergreifend geregelt. Darüber hinaus ist das bisherige Logo nicht den Bedarfen aktueller Bedürfnisse - gerade beim Plakatdruck mit unterschiedlichen Kontrasten - angepasst. Mit seinen drei Farben ist die Implementierung bei unterschiedlichen Hintergründen (z.B. auch dem T-Shirt Druck) sehr schwierig.

Für eine Schriftart wurde sich bisher auch nicht eindeutig entschieden, die vorgeschlagene bietet in erster Linie den Vorteil, open source zu sein.

Daraus ist der Bedarf entstanden, das Logo und CI noch einmal völlig neu zu denken, dennoch an alt bestehendem und gut erkennbarem - wie der Kachel - festzuhalten.

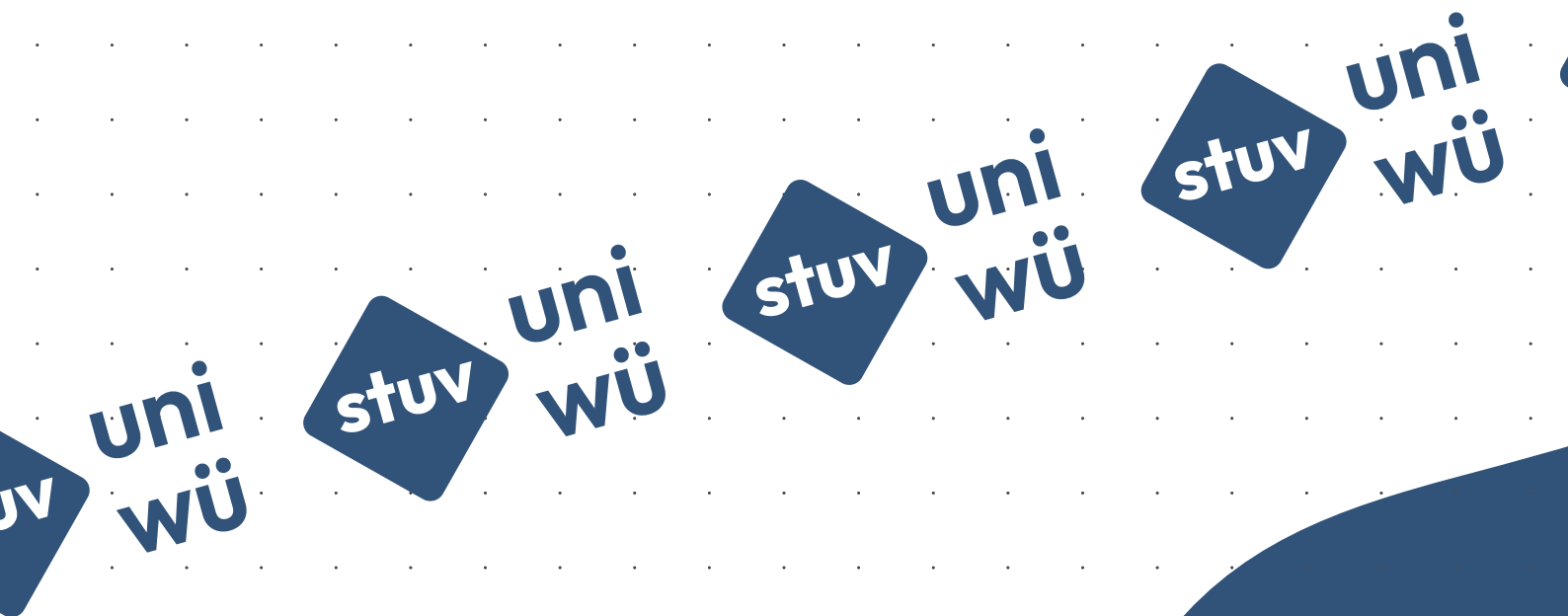
## Anhang [PDF]





# CI Guideline

der Studierendenvertretung der Uni Würzburg



*Outfit Bold*

# Typografie

*Poppins SemiBold*

## Header Text

*Poppins Regular*

Brotschrift: Uni-weit kümmert sich die StuV um deine Sorgen, Ideen und Anliegen. Sei es Medizin oder PSS, egal was du studierst: du hast deine Fachschaft, die dich jederzeit unterstützt. Du liebst Theater spielen oder hast Lust in einer Zeitungsredaktion zu arbeiten? Auch das gibt es bei der StuV in unseren Referaten.

# Farben



#364f78

**Blau**



#a6bad9

**Hellblau**



#f2b278

**Gelb**



#14141e

**Schwarz**



#91b899

**Grün**

# StuV Logo

und ihr Einsatz

*Die Entstehung der Kachel*



*Logo klein*



*Logo Schutzzone*



*Logo groß*



# Logos der Gremien, ...

*Logo klein*



*Logo groß*



*Logo klein*



*Logo groß*



*Logo klein*



*Logo groß*



# Campuslichter

Logo klein



  
Campuslichter

Logo groß

Hubland Süd

Ein Festival der 

# Campuslichter



# 2023

